

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

# Herzlich willkommen!

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

DER PARITÄTISCHE  
UNTER-SPITZENVERBAND<sup>k</sup>

**Projekt Q –  
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Willkommen auf dem Migrationsportal des IQ Netzwerks Niedersachsen!

- <https://www.migrationsportal.de/>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- Unionsbürger\*innen in Deutschland
- Aufenthaltsrecht von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen im Überblick
- Ausschlüsse vom SGB II
- Die Aufenthaltsrechte von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen im Einzelnen
- Spezielles

---

---

---

---

---

---

---

---

## Zwei Beispiele

---

---

---

---

---

---

---

---

### Beispiel 1.

▪ *„Es geht um eine Klientin unserer Beratungsstelle. Sie ist EU-Bürgerin und seit Juni 2015 in Deutschland. Sie hat bis Ende Dezember 2016 in Vollzeit gearbeitet. Im Dezember hat sie ihre Stelle gekündigt und aus diesem Grund 3 Monate Sperrzeit für ALG I bekommen. Seit April 2017 bekommt sie ALG I. Das Geld was sie bekommt, liegt bei 530 Euro, und reicht für sie und ihren Sohn nicht aus.“*

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beispiel 1.**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

▪ *Wir haben einen Antrag auf ALG II im März gestellt, dieser Antrag wurde, mit der Begründung, dass sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzt, abgelehnt. Meine Frage ist: ist diese Begründung richtig? Denn sie bekommt ja ALG I und somit hat sie in meinen Augen Arbeitnehmer-Status. Ich wollte mich nur vergewissern, ob das eine Aussicht auf Erfolg haben wird.“*

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beispiel 2.**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

▪ *„Eine 22jährige Klientin aus Lettland ist zusammen mit ihrer 1,7 Jahre alten Tochter Ende Januar 2019 nach Deutschland gekommen. Sie lebt bei ihrer ebenfalls aus Lettland stammenden Mutter, die hier in Deutschland ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit verdient. Die 22jährige Klientin spricht kein Deutsch, ist aber sehr gut qualifiziert. Da sie derzeit keinen Betreuungsplatz für ihre Tochter bekommt (d.h. findet), ist es für sie schwierig, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.“*

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beispiel 2.**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

*Die Mutter gewährt ihrer Tochter und Enkelin Unterhalt (in Form von Wohnrecht und Naturalunterhalt). Da der Unterhalt den Bedarf nicht vollständig deckt, sollen Leistungen nach SGB II beantragt werden. Vom Jobcenter habe ich allerdings eine Vorabauskunft erhalten, dass eine Bedarfsgemeinschaft über drei Generationen hinweg nicht möglich ist und deshalb abgelehnt werden solle.“*

---

---

---

---

---

---

---

---

## Unionsbürger\*innen in Deutschland

---

---

---

---

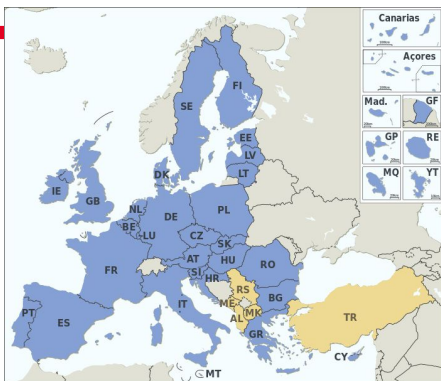
---

---

---

---

### Die EU.




---

---

---

---

---

---

---

---

### Die Unionsbürgerschaft.

- **Art. 20 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU):**
- (1) Es wird eine **Unionsbürgerschaft** eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem (...) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; (...).

---

---

---

---

---

---

---

---

## Die Unionsbürgerrichtlinie.

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

- **Art. 24 Unionsbürgerrichtlinie (UnionsRL)**
- (1) *Recht auf Gleichbehandlung, auch für Familienangehörige*
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums (*zur Arbeitsuche*) einen Anspruch auf Sozialhilfe (...) zu gewähren.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Das Freizügigkeitsgesetz.

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

- Für die Staatsangehörigen anderer Unionsstaaten sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen gilt das **Freizügigkeitsgesetz** vorrangig.
- Für weitergehende Regelungen ist auch das **Aufenthaltsgesetz** auf Unionsbürger\*innen anzuwenden (Besserstellungsgebot).

---

---

---

---

---

---

---

---

## Das Freizügigkeitsgesetz.

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

- Unionsbürger\*innen benötigen **keinen Aufenthaltstitel** und kein anderes Aufenthaltspapier (außer Reisepass oder Perso).
- Freizügigkeitsberechtigte **Familienangehörige** benötigen ebenfalls keinen Aufenthaltstitel. Sie erhalten **von Amts wegen** eine „Aufenthaltskarte“ (nur deklaratorisch).

---

---

---

---

---

---

---

---

## Das Freizügigkeitsgesetz.

- Unionsbürger\*inne und ihre Familienangehörigen sind **rechtmäßig** in Deutschland, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts getroffen hat (Freizügigkeitsvermutung) → **formal rechtmäßig**
- Solange sie die jeweiligen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllen, sind sie zudem → **materiell rechtmäßig** in Deutschland.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Aufenthaltsrecht von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen

---

---

---

---

---

---

---

---

## „Freizügigkeitsschubladen“

Erste drei Monate (voraussetzungslos).

Aufenthalt für mehr als drei Monate.

- Arbeitsuche
- Arbeitnehmer\*innen
- Selbstständige
- Familienangehörige
- Nicht Erwerbstätige

Daueraufenthaltsrecht.

---

---

---

---

---

---

---

---

**iQ** Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

## Übersicht SGB II / XII

---

---

---

---

---

---

---

---

<b>Übersicht SGB II / XII</b>	
Arbeitnehmer*innen u. Selbstständige	<b>SGB II / SGB XII</b>
unfreiwillig arbeitslos geworden nach weniger als einem Jahr Beschäftigung	<b>SGB II / SGB XII für sechs Monate</b>
unfreiwillig arbeitslos geworden nach mind. einem Jahr Beschäftigung:	<b>SGB II / SGB XII dauerhaft</b>
Daueraufenthaltsberechtigte (i. d. R. fünf Jahre materiell rechtmäßiger Aufenthalt nach EU-Recht)	<b>SGB II / SGB XII</b>
Familienangehörige dieser Gruppen	<b>SGB II / SGB XII</b>
bei einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht nach AufenthG (z. B. familiär oder humanitär)	<b>SGB II / SGB XII</b>

---

---

---

---

---

---

---

---

<b>Übersicht SGB II / XII</b>	
Nach fünf Jahren gewöhnlichem, aber nicht durchgängig materiell freizügigkeitsberechtigtem Aufenthalt	<b>SGB II / SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!</b>
EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche	<b>SGB XII (Einschränkungen bei § 67ff)</b>
EFA-Angehörige mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (frühere Arbeitnehmer*innen, deren Kinder zur Schule gehen)	<b>SGB XII (Einschränkungen bei § 67ff)</b>
Nach (bestandskräftiger?) Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde	<b>AsylbLG</b>

---

---

---

---

---

---

---

---

## Übersicht SGB II / XII

<small>Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“</small>	
Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, nicht EFA-Angehörige	„Überbrückungsleistungen“ SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht!
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011, nicht EFA-Angehörige	„Überbrückungsleistungen“ SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht nicht! Zulässigkeit des SGB-II-Ausschluss umstritten! Anhängig beim EuGH.
Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht	„Überbrückungsleistungen“ SGB XII; Meldepflicht; Verlustfeststellung droht!

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**iq** Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

## Ausschlüsse vom SGB II

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**iq** Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

## In den ersten drei Monaten

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Ausschlüsse vom SGB II

### § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

---

---

---

---

---

---

---

---

### 1. Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht; ausreichende Existenzmittel sind keine Voraussetzung
- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
  - Arbeitnehmer oder Selbständige
  - Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - Deren Familienangehörige

---

---

---

---

---

---

---

---

Nach drei Monaten

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ausschlüsse vom SGB II

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

### § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Ausgenommen sind

2. Ausländerinnen und Ausländer,
  - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
  - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
  - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (...) ableiten, und ihre Familienangehörigen,

---

---

---

---

---

---

---

---

## Erwerbsfähigkeit

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Für die Frage des SGB II-Anspruchs muss also stets geklärt werden, ob ein anderes Aufenthaltsrecht als der unter Nr. 2 a) bis c) genannten vorliegt.

---

---

---

---

---

---

---

---

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



### 2. Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

→ **Arbeitnehmer\*innen**

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

→ **Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- Leistungsanspruch SGB II besteht

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

→ **Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

- Als „Arbeitnehmer“ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

---

---

---

---

---

---

---

---



## Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- EUGH-Urteil [GenC\\_C-14/09](#), BVerwG, 19.4.2012, [1 C 10.11](#); BSG, Urteil vom 19.10.2010, [B 14 AS 23/10 R.](#)) BSG, Urteil vom 12.9.2018; [B 14 AS 18/17 R.](#)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Ihr Zeichen: ---  
Ihre Nachname: ---  
Vorname: ---  
Geburtsdatum: ---  
Geburtsort: ---  
Telefon: +49 51 70308 100  
Telefax: +49 51 83318 301  
E-Mail: jobcenter@jobcenter-niedersachsen.de  
Datum: 22.01.2018

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil Sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzen. Arbeitnehmer ist nicht, wer die Tätigkeit nur zum Zwecke des ergänzenden Sozialleistungszuzugs aufnimmt hat.  
Sie sind am 05.09.2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben am 01.10.2017 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Am 15.12.2017 ist Ihre Frau mit dem beiden Kindern eingewandert.  
Ihr Aufenthaltsrecht besteht allein zum Zweck der Arbeitssuche gem. § 7 Satz Nr. 2b SGB II.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt es sich um gesetzlichen Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Bescheid genannten Stelle einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*2018 wurde Begründung bei Arbeitsnachweis*

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- 172 bis 156 Euro ausreichend ([LSG NRW, Beschluss vom 16. Dezember 2016; L 12 AS 1420/16 B ER](#))
- Ausreichend kann sein, wenn Einkommen in Höhe der Freibetragsgrenze des § 11b Abs. 2 SGB II (100 Euro) liegt [LSG NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2016; L 12 AS 965/16 B ER](#)
- Arbeitnehmer\*innenstatus ist auch mit einer Tätigkeit von fünf Wochenstunden und 180 Euro Monatseinkommen gegeben ([LSG Berlin-Brandenburg \(18. Senat\); Beschluss vom 27. Februar 2017; L 18 AS 2884/16](#))

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Arbeitnehmer\*innenstatus ist auch bei einer Beschäftigung mit fünf Wochenstunden und 187 Euro Monatseinkommen nicht ausgeschlossen, ([LSG Bayern \(11. Senat\); Beschluss vom 6. Februar 2017; L 11 AS 887/16 B ER](#))
- Arbeitnehmer\*innenstatus auch bei fünfköpfiger Familie mit monatl. Einkommen von 252 Euro (SG [Karlsruhe \(4. Kammer\); Urteil vom 24. Januar 2017; S 4 AS 1827/16](#))

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ein Beispiel:

„Bei einem Ehepaar aus Bulgarien (Ehemann, 68 Jahre / Ehefrau 61 Jahre) wurde die SGBII-Leistungen abgelehnt, weil die Ehefrau kein angemessenes Arbeitsverhältnis nachweisen kann (sie geht nur einer untergeordneten Tätigkeit nach) / der Ehemann hat keinen SGBII-Anspruch, weil Altersgrenze erreicht.

Der Ehemann (obwohl 68 Jahre) hat aber ein Arbeitsverhältnis (mit Arbeitsvertrag, geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, 450,-€).

Der Ehemann lebt und wohnt seit Januar 2012 in Deutschland.

Kann die Ehefrau aufgrund des Einkommens vom Ehemann einen SGBII-Leistungsanspruch für sich haben?“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ein Beispiel:

[LSG Niedersachsen-Bremen \(8. Senat\); Beschluss vom 27. Juni 2017; L 8 SO 375/16 B ER;](#)

Die Tatsache, dass jemand die Altersgrenze überschritten hat, führt **nicht** dazu, dass er nicht mehr Arbeitnehmer sein kann.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mindestens* einem Jahr Beschäftigung
- Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt (?). Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

---

---

---

---

---

---

---

---

### Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- Unfreiwillig ist der Verlust, wenn die Person „die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat.“
- Voraussetzung ist, dass die Person sich arbeitslos bei der Arbeitsagentur meldet, „den Vermittlungsbemühungen der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung steht und sich selbst bemüht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden“ (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz, Randnummer 2.3.1.2).

---

---

---

---

---

---

---

---

### Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

#### Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungszeiten?

- „Die Unterbrechung ist in der Regel kurz, wenn sie im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 5 % beträgt.“
- Z. B. bei insgesamt zwölfmonatiger Beschäftigung (52 Wochen): 2,6 Wochen Unterbrechungszeit *unschädlich*

**BA: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Nr. 1.4.4.2):**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Ein Beispiel:**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

„Es geht um eine Klientin unserer Beratungsstelle. Sie ist EU-Bürgerin und seit Juni 2015 in Deutschland. Sie hat bis Ende Dezember 2016 in Vollzeit gearbeitet. Im Dezember hat sie ihre Stelle gekündigt und aus diesem Grund 3 Monate Sperrzeit für ALG I bekommen. Seit April 2017 bekommt sie ALG I. Das Geld was sie bekommt, liegt bei 530 Euro, und reicht für sie und ihren Sohn nicht aus.“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Ein Beispiel:**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Wir haben einen Antrag auf ALG II im März gestellt, dieser Antrag wurde, mit der Begründung, dass sie keinen Arbeitnehmerstatus besitzt, abgelehnt. Meine Frage ist: ist diese Begründung richtig? Denn sie bekommt ja ALG I und somit hat sie in meinen Augen Arbeitnehmer-Status. Ich wollte mich nur vergewissern, ob das eine Aussicht auf Erfolg haben wird.“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Arbeitnehmer\*innen**

**Eine Mail-Anfrage:**

Guten Tag, wir haben gerade eine Anfrage aus dem IQ Netzwerk Niedersachsen zu der Problematik ALG I und Vollzeit-Integrationskurse bei EU-Zugewanderten erhalten. Die Beratenden berichten von einem Klienten, der als EU-Bürger jahrelang hier gearbeitet hat und nun Alg I beantragt hat. Er besucht zeitgleich einen Integrationskurs in Vollzeit. Die Arbeitsagentur hat nun Alg I abgelehnt, weil während eines I-Kurses in Vollzeit kein Anspruch auf Alg I bestehe. Dies sehen die fachlichen Weisungen der BA zur Deutschförderung so vor:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Network „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**Arbeitnehmer\*innen**

**Bundesagentur für Arbeit**

**SGB II und SGB III – Fachliche Weisungen Deutschförderung**

Der Integrationskurs wird durch das BAMF finanziert (§ 43 AufenthG i.V.m. § 1 IntV). Grundsätzlich werden den Teilnehmern Leistungen nach dem AsylbLG bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

Arbeitslosengeld II (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III, wenn der Integrationskurs in Vollzeit besucht wird. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bestehen, wenn der Integrationskurs in Teilzeit oder in Form eines Abendkurses besucht wird und dies der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung nicht entgegensteht.

[https://welcome-center-der-region.de/download/BA\\_FachlWeisungen\\_D-Foerd\\_01-2017.pdf](https://welcome-center-der-region.de/download/BA_FachlWeisungen_D-Foerd_01-2017.pdf)

**Leistungsumfang (B1.9)**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Network „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

→ Auch während einer betrieblichen Berufsausbildung besteht Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn keine oder zu wenig BAB geleistet wird.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Network „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**Selbstständige**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---





### Selbstständige

- „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“  
([BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R](#))
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung
- Leistungsanspruch SGB II besteht

---

---

---

---

---

---

---

---



### Selbstständige

- **monatliche Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit als Schrottsammlung in Höhe von rund 188 Euro** ausreichend  
([LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. April 2016; L 2 AS 102/16 B ER](#)).
- **Gesamteinnahmen von 520 Euro innerhalb von zwei Monaten aus einer selbstständigen Tätigkeit der Sperrmüllentsorgung** ausreichend  
([LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2016; L 25 AS 2611/16 B ER](#)).

---

---

---

---

---

---

---

---



### Selbstständige

- Auch **eine freiberufliche Tätigkeit** (z. B. Dolmetscher\*innen / Übersetzer\*innen) zählt als Selbstständigkeit.
- Tätigkeiten im Rahmen von **Scheinselbstständigkeiten** sind als Arbeitnehmer\*innentätigkeiten zu werten, so dass damit ebenfalls ein Leistungsanspruch begründet wird (§ 7 SGB IV).  
→ [LSG Hessen, Beschluss vom 10. Juli 2018; L 9 AS 142/18 B ER](#)

---

---

---

---

---

---

---

---



Die Arbeitnehmereigenschaft der Antragstellerin zu 1. ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht deshalb zu verneinen, weil für das Beschäftigungsverhältnis der Antragstellerin zu 1. bisher keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der Senat hat zwar ein Freizügigkeitsrecht für eine als „Schwarzarbeit“ ausgeübte Arbeitnehmerschaft verneint (Beschluss vom 13. September 2007 - L 9 AS 44/07 ER - FEVS 59, 110; ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. April 2015 - L 2 AS 2388/14 B ER -). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Tätigkeit der Antragstellerin zu 1. wird zwar unzutreffend als selbständige Tätigkeit deklariert mit der Folge, dass Sozialversicherungsbeiträge bisher nicht entrichtet wurden. Die Antragstellerin zu 1. hat für ihre Tätigkeit Rechnungen gestellt und ihre Einnahmen auch gegenüber dem Finanzamt angegeben. Die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist im Übrigen Sache des Arbeitgebers. Der Senat hat keine Hinweise für ein kollusives Zusammenwirken zwischen der Antragstellerin zu 1. und der Zeugin K. hinsichtlich der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Selbstständige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus [Art. 7 Abs. 3 c\) UnionsRL](#))
- Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



### Selbstständige

- [Sozialgericht München, Beschluss vom 5. Januar 2017, S 46 AS 3026/16 ER](#)  
„Wenn eine Unionsbürgerin eine zuvor mehr als ein Jahr ausgeübte selbstständige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 FreizügG/EU wegen Schwangerschaft und Geburt des Kindes einstellt, kann ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 N r. 2 FreizügG/EU bestehen. Dann kommt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für eine begrenzte Zeit nicht zum Tragen. (amtlicher Leitsatz)“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Selbstständige

**Arbeitshilfe  
„Bekämpfung von organisiertem  
Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“**

Nur für den internen Dienstgebrauch<sup>1</sup>

---

---

---

---

---

---

---

---



## Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

---

---

---

---

---

---

---

---

## Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

- (Stief-)Kinder und (Stief-)Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ [AVwV FreizügG 3.2](#))
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht

---

---

---

---

---

---

---

---

### Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

- Unterhalt in Höhe von **100 Euro kann ausreichen**, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können ([LSG NRW \(7. Senat\): 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B](#)); vergleiche auch: [LSG NRW \(7. Senat\): 15.4.2015; \(L 7 AS 428/15 B ER\)](#).

---

---

---

---

---

---

---

---

### Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

- Eine 22jährige Klientin aus Lettland ist zusammen mit ihrer 1,7 Jahre alten Tochter Ende Januar 2019 nach Deutschland gekommen. Sie lebt bei ihrer ebenfalls aus Lettland stammenden Mutter, die hier in Deutschland ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit verdient. Die 22jährige Klientin spricht kein Deutsch, ist aber sehr gut qualifiziert. Da sie derzeit keinen Betreuungsplatz für ihre Tochter bekommt (d.h. findet), ist es für sie schwierig, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

Die Mutter gewährt ihrer Tochter und Enkelin Unterhalt (in Form von Wohnrecht und Naturalunterhalt). Da der Unterhalt den Bedarf nicht vollständig deckt, sollen Leistungen nach SGB II beantragt werden. Vom Jobcenter habe ich allerdings eine Vorabauskunft erhalten, dass eine Bedarfsgemeinschaft über drei Generationen hinweg nicht möglich ist.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

- Bei **Scheidung** bleibt ein **Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige/-r bestehen**, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der „Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens“. (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG).

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Familienangehörige von Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständigen

§ 3 Abs. 4 FreizügG:

- „Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### „Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten




---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Daueraufenthaltsrecht

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## Daueraufenthaltsrecht

- Wird auf Antrag bescheinigt (deklaratorisch)
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre **rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht**
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Fall

- Frau G. ist lettische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland folgende Zeiten verbracht:
  - Nach ihrer Einreise und Wohnsitzanmeldung hat sie drei Monate hier gelebt, bis sie einen Minijob gefunden hatte. Diesen hat sie zehn Monate ausgeübt, bis sie betriebsbedingt gekündigt wurde. Sie hat für weitere sechs Monate Leistungen vom Jobcenter erhalten, da ihr Arbeitnehmerinnenstatus fortbestand. Danach hat sie weitere vier Monate Arbeit gesucht. Dann hat sie erneut eine auf acht Monate befristete Arbeit gefunden. Nach Ende der Tätigkeit war sie wieder für sechs Monate leistungsberechtigt beim Jobcenter. Danach hat sie drei Monate eine Arbeit gesucht, bis sie einen niederländischen Staatsangehörigen geheiratet hat, der in Deutschland als Arbeitnehmer tätig ist. Mit ihm ist sie seit anderthalb Jahren verheiratet.
- Frau G. fragt, wann sie das Daueraufenthaltsrecht haben wird. <sup>66</sup>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Fall

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Sie hat folgende Zeiten zurückgelegt, in denen sie freizügigkeitsberechtigt war:

- drei Monate: voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht
- zehn Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- vier Monate: Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche
- acht Monate: Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin
- sechs Monate: Freizügigkeitsrecht wegen Fortgeltung des Arbeitnehmerinnenstatus‘
- 18 Monate: Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige.

67

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Fall

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

▪ Insgesamt kommt sie bis jetzt auf 56 Monate, in denen durchgängig ein materieller Freizügigkeitsgrund erfüllt war. In vier Monaten hat sie die Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht erfüllt – obwohl sie während der gesamten Zeit immer wieder arbeitslos war.

68

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Nach fünf Jahren, aber ohne  
Daueraufenthaltsrecht**

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ausschlüsse vom SGB II

### § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

---

---

---


---

---

---

---

---

 Nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt besteht für alle Gruppen ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, auch wenn nicht durchgängig ein materiell freizügigkeitsberechtigter Aufenthalt bestanden hat und damit kein Daueraufenthaltsrecht besteht.

---

---

---

---


---

---

---

---

### Voraussetzungen:

- 
- „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“
  - keine Verlustfeststellung
  - (erstmalige) Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.
  - Das Freizügigkeitsrecht kann dennoch entzogen werden.

---

---

---

---

---

---

---

---



## Spezielles

---

---

---

---

---

---

---

---

## Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011

---

---

---

---

---

---

---

---



### Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen während des Schulbesuchs

→ Nach Art. 10 der VO 492/2011 steht den Kindern eines früheren „Wanderarbeiters“ das Recht zu, „unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen“.

Daraus ergibt sich somit sowohl ein **Aufenthaltsrecht** als auch ein **Recht auf Gleichbehandlung**.

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen während des Schulbesuchs**

- Das Aufenthaltsrecht der Kinder und ihrer Eltern besteht ausdrücklich unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl.: [EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, C-310/08](#); Rechtssache "Ibrahim").

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**Für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist der SGB II-Ausschluss daher umstritten!**

- Zahlreiche Sozialgerichte haben daher bereits festgestellt, dass er europarechtlich nicht zulässig ist!
- Die Frage der Zulässigkeit liegt beim EUGH zur Klärung vor: Vorabentscheidungsersuchen des [LSG NRW, vom 22. Februar 2019; L 19 AS 1104/18](#)
- Zahlreiche Sozialgerichte bewilligen daher dennoch vorläufig Leistungen nach SGB II.

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**(Fiktives) Aufenthaltsrecht nach AufenthG**

---

---

---

---

---

---

---

---



**In manchen Fällen besteht ein (fiktiver) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach AufenthG.**

- Dann unterliegt die Person nicht dem Ausschluss aus dem SGB II.
- Beispiel: Patchworkfamilie (nicht verheiratete Eltern, gemeinsames Kind)

---

---

---

---

---

---

---

---



**In manchen Fällen besteht ein (fiktiver) Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach AufenthG.**

- LSG NRW (19. Senat); Beschluss vom 1. August 2017 (L 19 AS 1131/17 B ER)  
Anspruch auf SGB II-Leistungen für getrennt lebende polnische und nicht verheiratete Mutter eines polnischen Kindes. Der (polnische) Vater hat Arbeitnehmerstatus. Wenn das Kind selbst über ein materielles Aufenthaltsrecht verfügt (hier als Familienangehöriger, dem der Vater Unterhalt gewährt), hat die Mutter in analoger Anwendung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG und unterliegt dem Leistungsausschluss nicht.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Anspruch nach Europäischem Fürsorgeabkommen (EFA)**

---

---

---

---

---

---

---

---



- Das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** gilt für folgende Staatsangehörige:
- Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
- Staatsangehörigen der genannten Staaten ist, wenn sie sich in Deutschland *„erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (...) zu gewähren.“* (Art. 1 EFA)
- Gilt nicht für SGB II, aber für SGB XII

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB XII-Anspruch, obwohl es sich um **erwerbsfähige** Personen handelt.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



1. **Arbeitsuchende** und
  2. **Verbleibeberechtigte Kinder** ehemaliger Arbeitnehmer\*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011)
- Wenn sie aus den Staaten des **Europäischen Fürsorgeabkommens**  
→ BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 59/13 R

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anspruch nach Deutsch- Österreichischem Fürsorgeabkommen (DÖFA)

---

---

---

---

---

---

---

---



### Bei folgenden Gruppen besteht ein regulärer SGB II-Anspruch:

1. Arbeitsuchende und
2. Verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen in Ausbildung (Art. 10 VO 492/2011),  
wenn sie österreichische Staatsangehörige sind.

---

---

---

---

---

---

---

---



### Arbeitsuchende

→ [Sozialgericht München \(46. Kammer\), Urteil vom 10. Februar 2017, S 46 AS 204/15](#)  
SGB II für österreichische Staatsbürger\*innen mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche,  
„Weil der Kläger als österreichischer Staatsangehöriger gemäß Art. 2 Abs. 1 DÖFA (Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen) einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei Fürsorgeleistungen hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Fürsorgeleistungen gemäß Art. 1 Nr. 4 DÖFA sind (dazu bb) und kein Ausschlussstatbestand nach dem Schlussprotokoll zum Abkommen vorliegt (dazu cc), ist § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II auf ihn nicht anwendbar. Er hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie ein deutscher Staatsbürger.“

---

---

---

---

---

---

---

---

## Vorläufige Bewilligung (§ 41a Abs. 7 SGB II)

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 41a Abs. 7 SGB II

- Die Frage der Zulässigkeit der vollständigen Leistungsausschlüsse für bestimmte Ausländer\*innen ist anhängig beim Bundesverfassungsgericht: Vorlagebeschluss des [SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16](#))
- Die Frage der Zulässigkeit der Leistungsausschlüsse vom SGB II für Personen mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist anhängig beim EuGH: Vorabentscheidungsersuchen des [LSG NRW, vom 22. Februar 2019; L 19 AS 1104/18](#)

---

---

---

---

---

---

---

---

### § 41a Abs. 7 SGB II

→ **§ 41a Abs. 7 SGB II:**  
„Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn  
1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist (...).“

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

→ **LSG Niedersachsen-Bremen (8. Senat), Beschluss vom 16. Februar 2017; L 8 SO 344/16 B ER**  
 bulgarische Staatsangehörige ohne materielles Aufenthaltsrecht (Nicht-Erwerbstätige); Anspruch auf vorläufige Leistungen des SGB II gem. **§ 41a Abs. 7 SGB II** (vorläufige Bewilligung, wenn ein Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht vor dem Bundesverfassungsgericht oder EuGH anhängig ist)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

**Anspruch auf AsylbLG**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

iQ | Netzwerk  
Niedersachsen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

→ **Bei folgender Gruppe besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:**

→ **Nach erfolgter (bestandskräftiger!) Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts.**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



## SG Münster,

Beschluss vom 26. Juli 2018; S 19 AY 14/18 B ER

Mit Ordnungsverfügung vom 04.07.2011 wurde der Verlust des Freizügigkeitsrechtes des Antragstellers, der polnischer Staatsbürger ist, gemäß § 6 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) festgestellt. Infolgedessen ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig nach § 7 FreizügG/EU. Entsprechend dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Norm, besteht nach der Auffassung der Kammer der grundsätzliche Leistungsanspruch des Antragstellers nach § 1 AsylbLG.

---

---

---

---

---

---

---

---